

Methode zu einer Fallanalyse mit Gesetzestexten gesucht?

Beitrag von „mischpappe“ vom 20. März 2014 21:25

Hello zusammen,

ich bin auf der Suche nach einer geeigneten Methode für den Umgang mit Gesetzestexten zur Fallanalyse (Taschengeldparagraf). Juristen lernen das im Studium sehr umfassend. Ich benötige allerdings eine vereinfachte Form für die Sek I.

Bisher bin ich in 45 Minuten so vorgegangen:

Einen kurzen konkreten Fall vorlesen lassen.

Vorwissen bzw. Vorurteile zum Ausgang des Falles von den Schülern äußern lassen und als Lehrer Schüleraussagen mit Namen auf DINA 4 notieren.

Danach folgte die Arbeit am Gesetzestext:

- a) Unklare Begriffe klären.
- b) Tatbestand (rot markieren) und Rechtsfolge (grün markieren) [im Gesetzestext]
- c) Paragraphen am Rand mit einem Schlagwort bzw. Satz zusammenfassen bzw. im eigenen Wortlaut in das eigene Heft übertragen.
- d) Den Fall mit den "übersetzten" Paragraphen neu und diesmal fundiert begründet beurteilen.

Habt ihr Verbesserungsvorschläge?

Ich persönlich halte das markieren und identifizieren von Tatbestand und Rechtsfolge (b)) zu zeitaufwendig, es sei denn man hat eine Doppelstunde Zeit.

Beitrag von „fossi74“ vom 20. März 2014 21:40

Als Kandidat der Jurisprudenz (mein Hobby zur Erhaltung der geistigen Frische) halte ich Dein Vorgehen für durchaus geeignet und würde da recht wenig modifizieren. Gerade das exakte Festhalten von Tatbestand und Rechtsfolge ist IMHO sehr gut geeignet, um Schülern das genaue Lesen beizubringen; nicht nur für Jura unabdingbar. Gerade §110 BGB ist doch für diese Methode wie geschaffen:

Ein **von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** geschlossener Vertrag **gilt als von Anfang an wirksam**, wenn der

Minderjährige die vertragsmäßige Leistung **mit Mitteln bewirkt**, die ihm **zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.**

- mehr gibts dazu nicht zu sagen. Die Begriffe "Minderjähriger", "gesetzlicher Vertreter", "Vertrag" und "wirksam" müssen natürlich auch geklärt werden, aber auch diese Aufgabe ist überschaubar. In 45 Minuten sollte das doch zu machen sein, vorausgesetzt, es ist etwas Vorwissen vorhanden.

Viele Grüße

Fossi

Beitrag von „Jorge“ vom 21. März 2014 18:29

Zu verbessern gibt es an diesem Unterrichtsentwurf kaum etwas. Du solltest ihn vielmehr ganz entsorgen und erst einmal eine Struktur aufbauen. Eine der pädagogischen Grundregeln lautet: Vom Allgemeinen zum Speziellen. Du gehst genau umgekehrt vor. Du konfrontierst die Schüler mit einem speziellen Ausnahmefall, ohne dass diese die allgemeinen Regelungen (d. h. §§ 104 ff. BGB) verinnerlicht haben.

Einer der größten Fehler von Schülern beim Lösen von Rechtsfällen ist es, spontan eine Lösung parat zu haben und danach eine passende Begründung dafür zu suchen. Im Schriftlichen führt dies unweigerlich zum Urteilsstil (....., WEIL). Die Schüler müssen jedoch dazu gebracht werden, erst den Fall zu prüfen und dann eine Schlussfolgerung zu ziehen (Gutachterstil; DESHALB). Dadurch, dass du die Schüler aufforderst, zunächst einmal aus dem hohlen Bauch ungeprüft eine Lösung vorzuschlagen, setzt du ein völlig falsches Signal. Grundregel muss sein: Der Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.

Genaues Lesen von Gesetzestexten lernen Schüler nicht dadurch, indem man ihnen einen Paragrafen

vorlegt und damit allein lässt. Man muss sie vielmehr mit der Nase auf Besonderheiten stoßen. Kaum ein Schüler wird von sich aus an der Formulierung im § 110 BGB „*Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ...*“ etwas Auffälliges finden. Es genügt aber nicht zu wissen, wer minderjährig ist, sondern die Schüler müssen auch erkennen, weshalb es „der Minderjährige“ und nicht „ein Minderjähriger“ heißt. Der bestimmte Artikel steht deshalb, weil es sich um einen bestimmten Minderjährigen handelt, was man den Schülern erst einmal klar machen muss, denn aus dem Deutschunterricht bringen sie dies nur selten mit. Sollen sie dann noch herausfinden, um welchen Minderjährigen es sich im

konkreten Fall handelt, brauchen sie bestimmt zehn Minuten, ehe sie diesen im § 106 BGB entdecken.

Der Begriff ‚Zustimmung‘ taucht hier erstmals auf. Vorher war von ‚Einwilligung‘ und ‚Genehmigung‘ die

Rede. Wie sollen die Schüler diese Begriffe zuordnen können, wenn ihnen nicht vorher (anhand der einschlägigen Rechtsnorm) die Unterschiede verdeutlicht wurden? Nein, man kann die Schüler beim

Heranführen an das Lesen von Gesetzestexten nicht allein lassen, sondern muss sie an die Hand nehmen und Schritt für Schritt führen. Schon das laute Vorlesen bereitet heute oft Schwierigkeiten. Selbst bei meinen erwachsenen Schülern, fast alle mit Abitur, abgeschlossener Berufsausbildung und Berufspraxis, kann ich mir ein ‚Das Schwarze sind die Buchstaben‘ manchmal nicht verkneifen.

Um Klein-Mustafa zu erklären, wer in Deutschland ‚gesetzlicher Vertreter‘ ist und wie das bei Alleinerziehenden ist, vergehen locker fünf Minuten. Wird der grün-rote Bildungsplan in Baden-Württemberg umgesetzt, muss man noch vermitteln, dass das Schwulenpaar, das einen Minderjährigen adoptiert hat, ein Normalfall ist. Lässt man dann die Schüler danach suchen, wo und wie die gesetzliche Vertretung hier geregelt ist, ist die Stunde rum.

Den Begriff *Taschengeldparagraf* sollte man gar nicht erwähnen, da er nur verwirrt und inhaltlich unzutreffend ist. Er stand und steht auch nicht im Gesetz. Heinrich Schönfelder hat ihn Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts einmal aus redaktionellen Gründen in eckiger Klammer und in Anführungszeichen in seine Gesetzesammlung eingefügt. Seit 2002 gehören Überschriften im BGB zum Gesetzestext. Aber auch jetzt ist dort ein ‚Taschengeld‘ nicht zu finden.

Mein Rat: Baue eine Unterrichtsreihe auf und beginne mit § 104 BGB. Fallsammlungen gibt es hierfür jede Menge. Der Satz: ‚Der gute Jurist liest immer einen Paragrafen weiter.‘ sollte zum Standardrepertoire gehören. Dort steht dann häufig: ‚Das gilt nicht, wenn ...‘ und führt nach vermeintlich gefundener Lösung wieder in die Ernüchterung oder zu einer ganz neuen Erkenntnis.

In diesem Sinne sollte der § 110 BGB der krönende Abschluss einer Unterrichtsreihe sein.

Beitrag von „Friesin“ vom 21. März 2014 19:04

Zitat von Jorge

Eine der pädagogischen Grundregeln lautet: Vom Allgemeinen zum Speziellen.

Oder umgekehrt: anhand von Einzelbeispielen auf das Allgemeine kommen.

Das 1 x 1 z.B. im Grammatikunterricht.

Ausnahmen werden dann danach thematisiert.

Beitrag von „Jorge“ vom 21. März 2014 19:33

Wieso umgekehrt? Was du anführst, ist die Regel: Vom Konkreten zum Abstrakten. Dass aber Ausnahmen nicht die Ausgangsbasis zum Gewinnen allgemeiner Erkenntnisse sein sollten, räumst du ja selbst ein.

Man wird schließlich im Griechischunterricht (ich nehme an, dass es sich bei deiner Fächerkombination Lat/G darum handeln könnte) den Schülern nicht die Verbkonjugationen erschließen, indem man mit passivischen und medialen Deponentien beginnt.

Der § 110 BGB ist eine ausgesprochene Ausnahme, was man erst verstehen kann, wenn man die allgemeine Regelung beherrscht.

Vielleicht kann mischpappe kurz erläutern, in welchem Rahmen er die Unterrichtsstunde vorgesehen hat. Evtl. sehe ich das ja alles ganz falsch (nicht Altersweisheit, sondern Altersstarrsinn ).

Beitrag von „Friesin“ vom 21. März 2014 20:00

Zitat von Jorge

Man wird schließlich im Griechischunterricht (ich nehme an, dass es sich bei deiner Fächerkombination Lat/G darum handeln könnte) den Schülern nicht die Verbkonjugationen erschließen, indem man mit passivischen und medialen Deponentien beginnt.

du gehst von der Beobachtung einzelner Formen aus. Die lässt du analysieren, und dann können die Schüler Rückschlüsse auf Allgemeines (z.B. die Konjugationsklasse) ziehen. Den

Schülern liegt also ein einzelnes Phänomen vor, das sie verallgemeinern und anhand dessen sie Regelmäßigkeiten erkennen sollen.

Und nein: G ist nicht Griechisch, sondern Geschichte. Aber da gilt dasselbe Phänomen: anhand einzelner Beispiele (z.B. einer Person, einer Fragestellung, einer Quelle, einer Urkunde) kommt man auf das Übliche.

Inwiefern der vorliegende Gesetzestext nun eine Ausnahme ist oder nicht, kann ich nicht beurteilen.....